

Nachdem die Finanzmärkte weltweit dramatisch eingebrochen sind, geraten wieder einmal die Banken ins Visier verärgelter Kunden. Je tiefer die Börsenkurse im Strudel der Finanzkrise in den Keller rutschen, desto heftiger werden wohl Bankmitarbeiter von enttäuschten Anlegern beschimpft. Die Anzahl der Prozesse, in denen –häufig unerfahrene– Anleger ihre Hausbank mit dem Vorwurf verklagen, sie hätten Anlageprodukte empfohlen, die mehr oder minder zu einem Totalverlust geführt haben, dürfte sich auch in den letzten Monaten wieder drastisch erhöht haben. Alleine die Tatsache, dass die Bank eine Geldanlage empfohlen hat, die sich nachträglich als gänzlich unrentabel erwiesen hat, ist jedoch kein tauglicher Anknüpfungspunkt für einen Schadensersatzanspruch.

Derartige Klagen haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn der Anleger darlegen und beweisen kann, dass der Bankmitarbeiter nicht oder nur unzureichend über die Chancen und Risiken der Geldanlage aufgeklärt und dies letztlich zu einem Vermögensschaden geführt hat. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in mehreren Entscheidungen das Anforderungsprofil an eine sorgfältige Anlageberatung präzisiert. Nach einem neueren Urteil des BGH vom 07. Oktober 2008 (Aktenzeichen XI ZR 89/07) darf der Kunde darauf vertrauen, dass seine Bank die von ihr empfohlene Geldanlage selbst nach einer fachmännischen Überprüfung als „gut“ befunden hat. Es reicht nicht aus, dass sich der Bankberater auf die plausiblen Angaben des Prospekts der Geldanlage verlassen habe. Vielmehr müsse die Bank auf der Grundlage ihres eigenen banküblichen Sachverstandes die Qualität des Anlageprodukts selbst bewerten. Der Anlageinteressent sei über negative Berichte über die Geldanlage, die in der Wirtschaftspresse veröffentlicht wurden, im Rahmen der Beratung vor Vertragsschluss aufzuklären. Versäumt es der Bankmitarbeiter, den Kunden über Risiken des von ihm vertriebenen Produkts aufzuklären, auf die bereits mehrere kritische Berichte in der Fachpresse hingewiesen haben, könnte dies in der Tat die Grundlage für Schadensersatzansprüche für den Anleger bilden.

Darüber hinaus schuldet die Bank ihren Kunden eine Beratung, die sowohl anlegergerecht als auch anlagegerecht ist. Das von der Bank empfohlene Produkt muss auf die zuvor bekannten oder erfragten persönlichen Verhältnisse des interessierten Anlegers zugeschnitten sein. Es gilt hierbei die Faustregel: Je unerfahrener der Kunde und je spekulativer das empfohlene Produkt ist, desto umfassender sind die Beratungspflichten und damit auch das Haftungsrisiko für die Bank. Erstrebt ein Kunde erkennbar eine solide Kapitalanlage, beispielsweise zur Altersvorsorge, und verkauft die Bank ihm daraufhin Aktien oder Zertifikate, die hoch spekulativ sind, würde dies einen recht eindeutigen Beratungsfehler darstellen. Die bloße Übergabe einer umfassenden Informationsbroschüre, unmittelbar vor oder nach dem Kauf des Anlageprodukts, in der ausführlich über die Risiken verschiedener Finanzinstrumente aufgeklärt wird, entlastet die Bank nicht.

Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen einer fehlerhaften Anlageberatung besteht jedoch eine „Verjährungsfalle“, die selbst manchen Fachleuten unbekannt ist. Denn die Ansprüche des geschädigten Anlegers verjähren gemäß § 37 a Wertpapierhandelsgesetz bereits 3 Jahre nach dem Erwerb des Kapitalanlageprodukts und nicht etwa erst 3 Jahre nach dem Eintritt des Kursverlustes. Kauft der Kunde die Geldanlage beispielsweise im Jahr 2005, verjährt der Schadensersatzanspruch



wegen fehlerhafter Beratung im Jahr 2008 und zwar selbst dann, wenn ein schadensstiftender Kursverlust erstmals im Jahre 2009 eingetreten ist.

Nach alledem sollte der geschädigte Anleger, der unter Berücksichtigung der genannten Kriterien den Eindruck hat, falsch beraten worden zu sein, eine Erstberatung bei einem Rechtsanwalt in Anspruch nehmen, um Klarheit darüber zu erhalten, ob tatsächlich Schadensersatzansprüche bestehen.

